

**Fünfte Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMK  
Vom 25. Februar 2019**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des [Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –](#) vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161) und des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des [Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes](#) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) verordnet das Staatsministerium für Kultus:

**Artikel 1  
Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMK**

Die [Förderzuständigkeitsverordnung SMK](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 425) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Maßnahmen zur Förderung der Beruflichen Orientierung für Schüler mit Ausnahme von Maßnahmen nach Nummer 5 und“.
    - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und das Wort „Berufsorientierung“ wird durch die Wörter „Beruflichen Orientierung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur“ durch die Wörter „das Landesamt für Schule und Bildung“ und die Angabe „Nummer 3“ durch die Wörter „Nummer 3 und 4“ sowie die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 werden die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur“ jeweils durch die Wörter „das Landesamt für Schule und Bildung“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 25. Februar 2019

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz